

Zweckverband Strohgäubahn

Verbandssatzung

in der Fassung vom 1. August 2023

Der Landkreis Ludwigsburg

– vertreten durch den Landrat –

und

die Städte und Gemeinden

Ditzingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen und Schwieberdingen

– jeweils vertreten durch den Bürgermeister –

gründeten den **Zweckverband Strohgäubahn**

Sie haben am 14. Dezember 2009 diese Zweckverbandssatzung verabschiedet und am 07. Mai 2010 geändert. Am 10. Dezember 2019 und 29. November 2022 wurde die Satzung erneut geändert. Am 24. Juli 2023 wurde die Satzung zuletzt geändert und wie folgt beschlossen:

Verbandssatzung für den Zweckverband Strohgäubahn

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Strohgäubahn.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ludwigsburg.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind
 - a) der Landkreis Ludwigsburg
 - b) die Große Kreisstadt Ditzingen
 - c) die Gemeinde Hemmingen
 - d) die Stadt Korntal-Münchingen
 - e) die Gemeinde Schwieberdingen
- (2) Die Gemeinde Weissach sowie der Landkreis Böblingen haben die Möglichkeit, dem Zweckverband beizutreten, sobald eine positive Entscheidung für die Durchführung eines Schienenverkehrs zwischen Heimerdingen und Weissach getroffen ist und sie sich mit dem Zweckverband über die Finanzierung der Maßnahme geeinigt haben. Die Regelungen der Zweckverbandssatzung sind dann entsprechend anzupassen.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Zweckverband nimmt im Verkehrsraum der Strohgäubahn folgende Aufgaben im öffentlichen Personennahverkehr wahr:
 - Die Sanierung der Schienenstrecke zwischen Korntal-Münchingen und Heimerdingen zum Zwecke der Erbringung von Beförderungsleistungen nach dem Landeseisenbahngesetz inklusive der Errichtung der sonstigen betriebsnotwendigen Anlagen.
 - Die Beschaffung der für die Durchführung des Betriebs erforderlichen Fahrzeuge.
 - Die Unterhaltung der Schienenstrecke zwischen Korntal-Münchingen und Heimerdingen zum Zwecke der Erbringung von Beförderungsleistungen nach dem Landeseisenbahngesetz sowie die Unterhaltung der sonstigen betriebsnotwendigen Anlagen.
 - Die Verpachtung und Vermietung der Schienenstrecke, der betriebsnotwendigen Anlagen und der Fahrzeuge an einen Infrastruktur- und Verkehrsunternehmer. Anstelle einer Verpachtung/Vermietung der Eisenbahninfrastruktur kann der Zweckverband auch als Eisenbahninfrastrukturunternehmen tätig werden.

- Die Festlegung des Bedienungs- und Qualitätsstandards der Schienenstrecke und die Erbringung der Verkehrsleistung der Strohäubahn zwischen Korntal und Heimerdingen.
- (2) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und schließt im Rahmen seiner Aufgaben die entsprechenden Verträge. Er kann alle Maßnahmen ergreifen, die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendig sind, sie fördern oder ergänzen.
- (3) Soweit die Strohäubahn künftig über Korntal hinaus in Richtung Stuttgart durchgebunden wird, schließt der Zweckverband einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit dem Verband Region Stuttgart ab.

§ 4 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst die Städte und Gemeinden Ditzingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen und Schwieberdingen im Landkreis Ludwigsburg.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Verbands

§ 5 Verbandsorgane

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verwaltungsrat
 - c) der Verbandsvorsitzende
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören der Verbandsversammlung auf Grund ihres Amtes an. Ist der gesetzliche Vertreter verhindert, tritt der allgemeine Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter (§ 13 Abs. 4 GKZ) an seine Stelle.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus 26 Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Städte und Gemeinden entsenden neben ihren jeweiligen gesetzlichen Vertretern folgende weitere Vertreter aus ihren Gemeinderäten:

Korntal-Münchingen	3 Gemeinderäte
Hemmingen	3 Gemeinderäte
Schwieberdingen	2 Gemeinderäte
Ditzingen	1 Gemeinderat

Der Landkreis Ludwigsburg entsendet neben seinem gesetzlichen Vertreter 12 weitere Vertreter aus dem Kreistag.

- (3) Die Amtszeit der weiteren Vertreter beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Sie werden von den Gemeinderäten/dem Kreistag nach jeder regelmäßigen Wahl der entsendenden Gremien gewählt.

Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem entsendenden Gremium aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.

- (4) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied eine der Zahl seiner Vertreter entsprechende Stimmenzahl. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

- (2) Sie beschließt insbesondere über

1. Änderung der Verbandssatzung,
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
3. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
4. Auflösung des Verbandes sowie Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,
5. Wahl des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
6. Bestellung der Geschäftsführung auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden,
7. die Bildung von Ausschüssen,
8. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans mit Investitionsprogramm,
9. Festsetzung der jährlichen Betriebskostenumlage und der Eigenvermögensumlage,
10. Feststellung des Jahresabschlusses
11. Gewährung von Darlehen des Zweckverbands an die Mitglieder
12. Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts
13. Bestimmung eines Abschlussprüfers für die Jahresabschlussprüfung
14. Ausführung von Investitionen, wenn die Gesamtkosten des Vorhabens 500.000 Euro übersteigen und das Vorhaben im Maßnahmenplan zum Investitionsvertrag vom 14.12.2009 nicht enthalten ist,

15. Angelegenheiten, die ihr der Verwaltungsrat zur Beschlussfassung unterbreitet hat,
16. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 8 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung sind die Vorschriften des § 15 GKZ und die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Verbandsmitglieder unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehört, schriftlich beantragen.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Regelungen der §§ 16 – 18 dieser Satzung bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist.
- (5) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Schriftführer, den Verbandsvorsitzenden und ein weiteres Mitglied der Verbandsversammlung, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.

§ 9 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Verhinderungsfall den jeweiligen Stellvertreter im Amt oder einen besonders Bevollmächtigten zu entsenden.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet als Verwaltungsorgan über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende kraft dieser Satzung zuständig ist.
- (3) Der Verwaltungsrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und derjenigen der Verbandsversammlung. Er erteilt die Freigabe für Baumaßnahmen, die in der Verbandsversammlung bzw. im Verwaltungsrat beschlossen worden sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
Dasselbe gilt für die im Investitionsvertrag vom 14.12.2009 aufgelisteten Baumaßnahmen.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (5) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrats gelten die für die Verbandsversammlung geltenden Bestimmungen entsprechend. Die Einladung kann jedoch in dringenden Fällen unter

Abkürzung der Einladungsfrist erfolgen.

- (6) Können die Angelegenheiten nicht bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden, kann der Verwaltungsrat im Umlaufverfahren per Mail oder in anderer geeigneter elektronischer Form entscheiden.

§ 9 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Möglich sind auch sogenannte Hybridsitzungen, zu denen sich lediglich ein Teil der Gremienmitglieder per Video zuschaltet, während die weiteren Gremienmitglieder im Sitzungsraum anwesend sind. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 37a GemO obliegt dem Verbandsvorsitzenden.
- (2) Abs. 1 gilt für die Sitzungen des Verwaltungsrats entsprechend.

§ 10 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung auf fünf Jahre gewählt. Sein Stellvertreter wird von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Verwaltungsrats auf zwei Jahre gewählt. Bis zur jeweiligen Neuwahl gemäß Satz 1 und Satz 2 nehmen der bisherige Vorsitzende bzw. der bisherige stellvertretende Vorsitzende ihr Amt weiterhin wahr. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt
1. der Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 400.000 € im Einzelfall,
 2. die Aufnahme von Krediten einschließlich Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplans,
 3. die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 50.000 € und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 25.000 € im Einzelfall,
 4. der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 25.000 € im Einzelfall,
 5. der Erwerb und Tausch von Anlagevermögen einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 50.000 € im Einzelfall,
 6. die Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 60.000 € im Einzelfall,
 7. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 24.000 € im Einzelfall,
 8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbands

25.000 € nicht übersteigt,

9. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz,
10. der Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie bis zu 36.000 €.
11. die Einstellung der Ehrenbeamten als Fachbeamte für verschiedene Aufgabengebiete, ausgenommen des Geschäftsführers und dessen Stellvertreters.

Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung.

§ 11 Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben bedient sich der Zweckverband geeigneter Bediensteter des Landkreises Ludwigsburg (Verwaltungsleihe) sowie deren sächlicher Verwaltungsmittel. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Landkreis Ludwigsburg.
- (2) Verletzt ein Bediensteter nach Absatz 1 in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer Verbandsaufgabe die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Zweckverband.
- (3) Der Zweckverband kann über die Verwaltungsleihe hinaus Ehrenbeamte ernennen.
- (4) Der Zweckverband ernennt einen Verbandsgeschäftsführer, sowie einen stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer als Ehrenbeamte. Über die Ernennung entscheidet die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden.
- (5) Am Sitz des Zweckverbands wird zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführung geleitet.

III. Wirtschaftsführung des Zweckverbands, Deckung des Aufwands

§ 12 Wirtschaftsführung

- (1) Die Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes sind für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach § 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit unmittelbar anzuwenden.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Betriebskostenumlage und eine Eigenvermögensumlage, soweit der Finanzbedarf nicht durch andere Einnahmen oder Darlehen

gedeckt werden kann.

- (2) Wird die jeweilige Umlage ganz oder zum Teil nach ihrem jeweiligen Fälligkeitstermin entrichtet, so kann der Zweckverband für die rückständigen Beträge Verzugszinsen von 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach §247 BGB fordern.
- (3) Zuwendungen und Zuschüsse, die die zur Erfüllung der Aufgaben beauftragten Dritten nicht selbst erlangen können, werden vom Zweckverband beantragt.

§ 14 Betriebskostenumlage

- (1) Der Zweckverband strebt keinen Gewinn an. Die Betriebskostenumlage zur Deckung des laufenden Aufwands einschließlich der Zinsen aus Kreditaufnahmen wird daher jeweils endgültig bei der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsversammlung festgesetzt.
- (2) Die Betriebskostenumlage wird zu 50 % vom Landkreis Ludwigsburg und zu 50 % von den Städten und Gemeinden erbracht.

Der Verteilungsschlüssel unter den Gemeinden beträgt:

Ditzingen	11,1 %
Hemmingen	30,2 %
Korntal-Münchingen	33,6 %
Schwieberdingen	25,1 %

- (3) Die Betriebskostenumlage ist zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Wirtschaftsjahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Verbandsmitglieder jeweils zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 15 Eigenvermögensumlage

- (1) Zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplans, die nicht durch Selbstfinanzierungsmittel und Kredite gedeckt werden, wird eine Eigenvermögensumlage erhoben. Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wird entsprechend § 20 Nr. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit verzichtet.
- (2) Die Eigenvermögensumlage wird zu 50 % vom Landkreis Ludwigsburg und zu 50 % von den Städten und Gemeinden erbracht.

Der Verteilungsschlüssel unter den Gemeinden beträgt:

Ditzingen	11,1 %
Hemmingen	30,2 %
Korntal-Münchingen	33,6 %
Schwieberdingen	25,1 %

- (3) Die Eigenvermögensumlage wird zu Beginn des Wirtschaftsjahres festgelegt und mit je der Hälfte am 15. Mai und am 15. November des Wirtschaftsjahres zur Zahlung fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, kann der Zweckverband von seinen Mitgliedern angemessene Vorauszahlungen zu diesem Termin in Höhe der zu erwartenden Umlage verlangen.

IV. Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Zweckverbands, Satzungsänderungen

§ 16 Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Bedingungen, unter denen ein weiteres Verbandsmitglied aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Zweckverband und dem neu aufzunehmenden Mitglied schriftlich vereinbart.
- (2) Der Beschluss zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Die Gemeinde Weissach und der Landkreis Böblingen haben unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 jederzeit die Möglichkeit, dem Zweckverband beizutreten.

§ 17 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Zweckverband kann von jedem Verbandsmitglied gekündigt werden, wenn die Aufgaben des Zweckverbandes durch Gesetz auf einen anderen Rechtsträger übertragen werden. Ansonsten kann der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes nur einstimmig gefasst werden.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Mitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen werden. Die Aufteilung erfolgt entsprechend dem Prozentsatz der Eigenvermögensumlage.
- (3) Für die Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Soweit einzelne Verbandsmitglieder solche Verpflichtungen erfüllen, haben sie gegenüber allen anderen Verbandsmitgliedern einen Erstattungsanspruch im Rahmen der Aufteilung nach Abs. 2.
- (4) Die Schienenstrecke wird zur Übernahme angeboten oder stillgelegt.

§ 18 Satzungsänderungen

Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Die Änderung der Verbandsaufgaben und der Umlageschlüssel für die Kostenverteilung bedürfen zusätzlich der Zustimmung der zuständigen Gremien der Verbandsmitglieder.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Internet auf der Homepage des Zweckverbandes unter der Adresse <https://www.strohgäubahn.de>. Die öffentlichen Bekanntmachungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen werden unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt.
- (2) Öffentliche Auslegungen erfolgen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes.

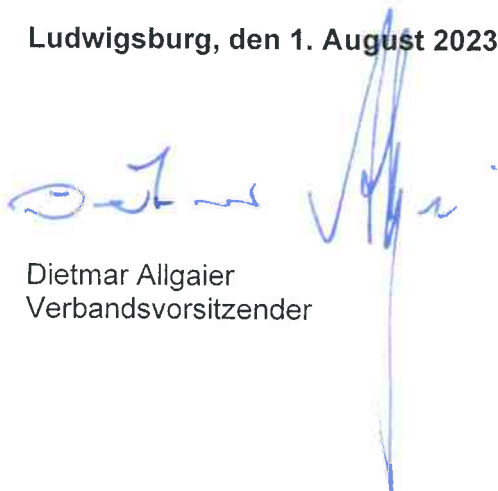
§ 20 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Satzung für ein Zweckverbandsmitglied insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Regelungen dieser Satzung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Auffüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Zweckverbandsmitgliedern angestrebten Zweck am nächsten kommt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 7. August 2023 in Kraft. Abweichend hiervon tritt die Änderung in § 6 Abs. 3 mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Amtszeit der Gemeinde- und Kreisräte endet (Kommunalwahlen 2024).

Ludwigsburg, den 1. August 2023



Dietmar Allgaier
Verbandsvorsitzender

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet. Der Satzungstext bezieht sich in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.